



ILLUSTRATOREN ORGANISATION E.V.

INTERESSENVERTRETUNG FÜR ILLUSTRATOREN AUS DEN BEREICHEN VERLAG, WERBUNG, FILM UND KUNST

Die Künstlersozialversicherung

Die Erkenntnis, dass selbstständige Künstler und Publizisten aufgrund niedriger und stark schwankender Einkünfte nur unzureichend durch eine eigenfinanzierte soziale Absicherung geschützt waren, führte 1983 zur Einführung der Künstlersozialversicherung. Dieses einzigartige Sozialversicherungssystem eröffnet selbstständig tätigen Künstlern und Publizisten, unter Berücksichtigung ihrer individuellen Einkommenssituation einen Zugang zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, einschließlich der sogenannten Riester-Rente. Der expandierende Kultur- und Medienmarkt und die Zunahme von Existenzgründungen ehemals fest angestellter Mitarbeiter in diesem Bereich haben in den vergangenen Jahren zu einem erheblichen Anstieg der Versichertenzahlen beigetragen. Insgesamt hat sich die Zahl der Versicherten in den vergangenen zwanzig Jahren mehr als verzehnfacht.

Der Schutzbereich der Künstlersozialversicherung umfasst bildende und darstellende Künstler, Musiker, Publizisten sowie Personen, die Kunst, Musik oder Publizistik lehren. Der Begriff Künstler bezeichnet in diesem Zusammenhang auch Personen, die eine selbstständige Tätigkeit im angewandten gestalterischen Bereich ausüben. Der Schutz der Künstlersozialversicherung gilt damit auch für Illustratoreninnen und Illustratoren.

1. Das System der Künstlersozialversicherung

Das System der Künstlersozialversicherung basiert auf der Annahme, dass selbstständige Künstler und Publizisten sich mehrheitlich mit einer wirtschaftlichen und sozialen Situation konfrontiert sehen, die der von Arbeitnehmern vergleichbar ist. Wer eine freie künstlerische oder publizistische Tätigkeit ausübt, ist nicht selten auf die Mitwirkung von Vermarktern oder Verwertern angewiesen, um seine Werke oder Leistungen für den Endabnehmer

zugänglich machen zu können. Einige Künstler und Publizisten vermarkten ihre Werke und Leistungen jedoch selbst. Dieses Beziehungsgeflecht begründet den strukturellen Aufbau der Finanzierung des Systems und den wesentlichen Vorteil der Künstlersozialversicherung für die Versicherten.

Vergleichbar mit Arbeitnehmern zahlen die Versicherten nur die Hälfte ihrer einkommensbezogenen Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Die Höhe der Beiträge wird nach den für Arbeitnehmer gültigen Beitragssätzen individuell auf der Grundlage des jeweiligen Einkommens aus künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit ermittelt (siehe 3.). Als Bezugsgröße für die Berechnung der Beiträge gilt ein von den Versicherten vorab zu schätzendes Jahreseinkommen – im Unterschied zu Arbeitnehmern, deren Beiträge zur Sozialversicherung sich nach dem tatsächlich erzielten Bruttoentgelt berechnen.

Die andere Beitragshälfte, die vergleichbar mit dem Arbeitgeberanteil in abhängigen Beschäftigungsverhältnissen ist, wird aus einem Zuschuss des Bundes und Abgaben von Unternehmen und Institutionen, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen, den so genannten Verwertern, finanziert. Dies können beispielsweise Verlage und Agenturen, aber auch Galerien, Museen oder kommunale Einrichtungen sein. Die Abgaben der Verwerter basieren auf einem einheitlichen Abgabesatz von 5,5% (Stand 2006) der in Anspruch genommenen und vergüteten künstlerischen oder publizistischen Leistungen. Um Wettbewerbsnachteilen der versicherten Künstler und Publizisten entgegenzuwirken, sind in die Berechnung der Abgabe alle für künstlerische oder publizistische Leistungen geleisteten Zahlungen einzubeziehen, unabhängig davon, ob die betreffenden Künstler und Publizisten selbst der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz unterliegen. Insgesamt finanzieren die Verwerter das

System der Künstlersozialversicherung zu dreißig Prozent. Die verbleibenden zwanzig Prozent werden durch einen Bundeszuschuss gedeckt. Dieser Zuschuss trägt dem Umstand Rechnung, dass Einkünfte aus künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit nicht nur aus Geschäftsbeziehungen mit Verwertern erzielt werden können, sondern auch im Rahmen einer Selbstvermarktung. Es ist beispielsweise denkbar, dass ein Künstler Werke an Privatpersonen verkauft, die nicht im eigentlichen Sinn als Verwerter gelten und daher auch nicht zu einer Abgabe herangezogen werden können.

Alle verwalterischen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Beitragsverfahren werden bundesweit von der Künstlersozialkasse (KSK) wahrgenommen. Die Künstlersozialkasse ist jedoch kein eigenständiger Leistungsträger für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherten Künstler und Publizisten. Die Versicherten werden über die von ihnen gewählte Krankenkasse bzw. in Bezug auf die Rentenversicherung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund versichert. Von diesen Versicherungsträgern erhalten sie im Versicherungsfall die entsprechenden Leistungen. Zu den weiteren Aufgaben der Künstlersozialkasse zählt das Prüfen der Versicherungspflicht.

2. Voraussetzungen für eine Versicherungspflicht

Die Überschrift impliziert es bereits: Die Künstlersozialversicherung darf nicht als Option verstanden werden. Wer eine selbstständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig ausübt und darüber hinaus weitere Kriterien erfüllt, ist versicherungspflichtig. Im einzelnen sind folgende Voraussetzungen zu berücksichtigen, die in ihrer Gesamtheit zu einer Pflichtversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz führen:

Künstlereigenschaft

Das wichtigste zu Beginn: Als künstlerische Tätigkeit gilt im Zusammenhang mit der Künstlersozialversicherung auch der Bereich Illustration. Für selbstständig tätige Illustratorinnen und Illustratoren besteht unter Berücksichtigung der im folgenden genannten weiteren Kriterien also eine Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz. Ob das eigene berufliche Selbstverständnis, die persönliche Philosophie einer Illustratorin oder eines

Illustrators eine Zuordnung zum Begriff Künstler zulässt oder nicht, ist unerheblich. Das Verfahren zur Feststellung der Versicherungspflicht durch die Künstlersozialkasse gestattet in seiner verwalterischen Umsetzung keine Rücksichtnahme auf individuelle Auslegungen und Definitionen des Künstlerbegriffes. Dennoch enthält das Künstlersozialversicherungsgesetz keine inhaltliche Definition des Begriffes Künstler, sondern lediglich eine formale Konkretisierung. Nach § 2 KSVG ist Künstler, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt.

Hieraus ergibt sich auch, dass die Einordnung einer Tätigkeit in den Begriff „Kunst“ unabhängig von der Qualität der geschaffenen Werke oder erbrachten Leistungen erfolgt. Die Anerkennung als Künstler im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes ist also kein Qualitätssiegel, sondern ein juristischer Begriff zur Abgrenzung der Versicherungspflicht.

Hinsichtlich der Feststellung der Künstlereigenschaft erfolgt die Abgrenzung von künstlerischer und nicht-künstlerischer Tätigkeit zunächst auf der Grundlage eines Kataloges, in dem verschiedene künstlerische und publizistische Berufe zusammengefasst werden. Der Katalog orientiert sich an Erfahrungen der Künstlersozialkasse im Zusammenhang mit der praktischen Durchführung des Gesetzes.

Die aufgeführten Tätigkeiten sind nur beispielhaft und bezüglich der Feststellung der Versicherungspflicht nur von mittelbarer Bedeutung. Entscheidend für eine Zugehörigkeit zum Kreis der zu versichernden Personen ist letztlich die konkret ausgeübte Tätigkeit, nicht zuletzt weil gerade im gestalterischen Bereich zahlreiche Berufsbezeichnungen nicht geschützt sind. In Zweifelsfällen, insbesondere dann, wenn es um die Abgrenzung zwischen künstlerischer und handwerklicher Tätigkeit geht (z.B. bei Fotografen), verlangt die Künstlersozialkasse zur Prüfung der Versicherungspflicht eine ausführliche Beschreibung der betreffenden Tätigkeit. Auch ein abgeschlossenes Hochschulstudium im künstlerisch-gestalterischen Bereich bedingt nicht zwangsläufig eine Versicherungspflicht. Ein ausgebildeter Diplom-Designer, dessen Tätigkeit sich ausschließlich auf das Anfertigen von Reinzeichnungen nach konkreten Vorgaben beschränkt, übt beispielsweise mangels eigenschöpferischer Leistung keine künstlerische Tätigkeit im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus.

Selbstständigkeit

Sozialversicherungsrechtlich wird zwischen Beschäftigung (der so genannten nichtselbstständigen Arbeit) und selbstständiger Tätigkeit unterschieden. Anhaltspunkte für die Differenzierung liefert §7 des Sozialgesetzbuches IV. Eine nichtselbstständige Tätigkeit wird hier durch das weisungsgebundene Arbeiten und die Einbindung in die Arbeitsorganisation eines Weisungs- oder Auftraggebers charakterisiert.

Im Umkehrschluss sprechen also Weisungsfreiheit und die freie Gestaltung der Tätigkeit bezüglich Ort und Arbeitszeit für eine selbstständige Beschäftigung. Als weitere Indizien für das Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit gelten beispielsweise das Tragen eines unternehmerischen Risikos, das Fehlen eines festen Einkommens oder die Möglichkeit, Aufträge ablehnen zu können. Letztlich zählen aber die konkreten Umstände jedes Einzelfalles.

Die Frage, ob eine Tätigkeit selbstständig oder im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird, stellt sich für Illustratoren im Regelfall nicht. Die überwiegende Mehrheit der in Deutschland tätigen Illustratorinnen und Illustratoren üben ihre Tätigkeit in beruflicher Selbstständigkeit aus.

Dennoch ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass für eine Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und Selbstständigkeit die praktische Durchführung eines Vertragsverhältnisses von Bedeutung ist. Ob ein beispielsweise zwischen einer Designerin und einer Agentur geschlossener Vertrag Weisungsfreiheit garantiert, ist für die rechtliche Einordnung der vertraglichen Beziehungen nur von mittelbarer Bedeutung. Grundlage einer abschließenden Einordnung des Vertragsverhältnisses ist die Vertragspraxis. Ist der Auftraggeber in der praktischen Durchführung des Vertrages hinsichtlich der gestalterischen Umsetzung, der Arbeitszeit und des Arbeitsortes weisungsbefugt, kann die betreffende Designerin sozialversicherungsrechtlich als Arbeitnehmerin eingestuft werden.

Erwerbsabsicht

Eine Tätigkeit wird als erwerbsmäßig bezeichnet, wenn sie nachhaltig und dauerhaft angelegt ist, um Einnahmen zu erzielen. Diese Absicht bedingt zu-

nächst nicht zwangsläufig, dass mit der Tätigkeit Gewinne erzielt werden. Weiterhin ist es in diesem Zusammenhang unerheblich, ob die künstlerische oder publizistische Tätigkeit nur nebenberuflich ausgeübt wird. Im Fall einer nebenberuflichen Tätigkeit sind jedoch unter Umständen bestimmte einkommensbezogene Geringfügigkeitsgrenzen (siehe folgendes Kriterium) sowie der sozialversicherungsrechtliche Status einer gegebenenfalls ausgeübten Haupttätigkeit zu berücksichtigen.

Auch Studierende, bei denen eine selbstständige Tätigkeit, beispielsweise im Bereich Illustration auf den zeitlichen Umfang bezogen, nicht mehr nur als nebenberuflich bezeichnet werden kann, sind versicherungspflichtig. Freizeitillustratoren (falls es so etwas überhaupt gibt) oder andere Künstler beziehungsweise Publizisten, die ihre Tätigkeit zwar selbstständig, nicht aber mit der Absicht ausüben, Einnahmen zu erzielen, haben hingegen grundsätzlich keinen Anspruch auf eine soziale Absicherung im Rahmen der Künstlersozialversicherung.

Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze

In den Schutzbereich der Künstlersozialversicherung fallen, mit Ausnahme von Berufsanfängern ausschließlich Künstler und Publizisten, deren jährliches Einkommen eine bestimmte Geringfügigkeitsgrenze überschreitet (mindestens vier Mal innerhalb von sechs Jahren).

Analog zu Arbeitnehmern, die aufgrund eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses (400-Euro-Jobs) sozialversicherungsfrei bleiben, besteht für Künstler und Publizisten, deren Jahreseinkommen bezogen auf das Kalenderjahr nach Abzug aller Betriebsausgaben eine Geringfügigkeitsgrenze unterschreitet, keine Versicherungspflicht. Diese Grenze liegt jedoch abweichend von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen derzeit (Stand 2006) bei EUR 3.900,- jährlich (EUR 325,- monatlich).

Eine wichtige Ausnahme gilt in diesem Zusammenhang jedoch für Berufsanfänger, die sich ihre wirtschaftliche Existenz in der Regel noch erschließen müssen und daher im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes als besonders schutzbedürftig gelten. Für Künstler und Publizisten, deren Einkommen in den ersten drei Jahren nach Aufnahme ihrer selbstständigen Tätigkeit unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze bleibt, besteht (unter Berück-

sichtigung der anderen Kriterien) ungeachtet des oben erläuterten Kriteriums Versicherungspflicht.

Keine arbeitgeberähnliche Stellung

Personen, die im Zusammenhang mit ihrer künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen, unterliegen nicht der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz. Auszubildende und geringfügig Beschäftigte werden hier unabhängig von ihrer Anzahl jedoch nicht berücksichtigt. Wer ausschließlich als Illustrator arbeitet, wird sich im Regelfall wohl nicht von diesem Kriterium betroffen sehen.

Tätigkeitsbereich in Deutschland

Versicherungspflichtig nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz sind ausschließlich Personen, die ihren Tätigkeitsbereich hauptsächlich in der Bundesrepublik Deutschland haben. Selbstständig tätige Künstler und Publizisten, die nur befristet im Bundesgebiet tätig sind, fallen nicht in den Schutzbereich der Künstlersozialversicherung. Wer also hauptsächlich im Ausland lebt und arbeitet und nur gelegentlich Aufträge in Deutschland annimmt, ist nicht versicherungspflichtig.

3. Berechnung der Versicherungsbeiträge

Die Höhe der monatlichen Beiträge wird nach den allgemein gültigen Beitragssätzen individuell auf der Grundlage des jeweiligen Einkommens ermittelt.

Als Bezugsgröße gilt das für ein Kalenderjahr vorab zu schätzende Arbeitseinkommen. Das zu meldende Einkommen entspricht dem nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften ermittelten Gewinn aus der betreffenden künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit (Betriebseinnahmen minus Betriebsausgaben).

Der Beitragsanteil der Versicherten beträgt jeweils fünfzig Prozent der allgemeinen Beitragssätze für die Sozialversicherung.

Hier sind zwei Ausnahmen zu berücksichtigen: Im Rahmen des sogenannten Kinderberücksichtigungsgesetzes wird seit dem 1. Januar 2005 von kinderlosen Versicherten zur gesetzlichen Pflegeversicherung ein Beitragszuschlag in Höhe von 0,25% des

beitragspflichtigen Einkommens erhoben, den der Versicherte selbst zu tragen hat. Hierdurch wird ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes umgesetzt, das eine beitragsbezogene Besserstellung von Versicherten mit Kindern gegenüber kinderlosen Beitragszahlern fordert.

Die zweite Ausnahme bezieht sich auf die Beiträge zur Krankenversicherung: Aufgrund gestiegener Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen wird seit dem 1. Juli 2005 in Bezug auf die Krankenversicherung ein Zusatzbeitrag in Höhe von 0,9% des beitragspflichtigen Einkommens erhoben. Dieser Beitrag ist nach dem Willen des Gesetzgebers in voller Höhe von den Versicherten zu tragen.

Beispiel

Eine kinderlose Illustratorin schätzt ihr Arbeitseinkommen für das folgende Kalenderjahr auf EUR 10.000,-. Hieraus ergeben sich die folgenden monatlichen Beiträge:

Rentenversicherung:

9,75% von EUR 10.000,- = EUR 975,- jährlich

Pflegeversicherung:

1,1% von EUR 10.000,- = EUR 110,- jährlich

Krankenversicherung:

Beitragssatz der Krankenkasse (Beispiel): 14,0 %
7,0% + 0,9% gesetzlicher Zusatzbeitrag =
7,9% von EUR 10.000,- = EUR 790,- jährlich

Die jährliche Gesamtbeitragslast zur Künstlersozialversicherung beträgt für dieses Beispiel EUR 1875,-. Hieraus ergibt sich ein monatlicher Gesamtbeitrag von EUR 156,25.

4. Befreiungsmöglichkeiten und Ausnahmen von der Versicherungspflicht

Befreiung von der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht

Eine Möglichkeit der Befreiung von der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungspflicht kann ausschließlich von Berufsanfängern und sogenannten Höherverdienenden in Anspruch genommen werden. Die jeweiligen Voraussetzungen für eine Befreiung sind jedoch abweichend voneinander gestaltet.

Der Gesetzgeber ermöglicht Berufsanfängern eine Befreiungsmöglichkeit zwischen gesetzlicher und privater Kranken- und Pflegeversicherung. Diese Befreiungsmöglichkeit gilt ausschließlich bei einer entsprechenden Antragstellung innerhalb der ersten drei Monate nachdem eine Versicherungspflicht durch die Künstlersozialkasse festgestellt wurde. Voraussetzung für eine gewünschte Befreiung von der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungspflicht ist jedoch der Abschluss einer hinsichtlich der vertraglichen Leistungen entsprechenden privaten Versicherung. Auf Antrag erhält der Versicherte einen Beitragszuschuss zu seinen Aufwendungen für eine private Kranken- und Pflegeversicherung. Der Zuschuss orientiert sich am durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenkassen und beträgt maximal fünfzig Prozent der tatsächlich zu leistenden Beiträge. Die Entscheidung für eine private Absicherung gilt in jedem Fall unwiderruflich bis zum Ende der Berufsanfängerzeit, also für die ersten drei Jahre nach Aufnahme der selbstständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit. Ein Wechsel in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung ist innerhalb dieses Zeitraums nicht möglich. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Versicherte wieder eine gesetzliche Versicherung beanspruchen. Hierzu muss gegenüber der Künstlersozialkasse schriftlich erklärt werden, dass die Befreiung enden soll. Eine Rückkehr in die private Krankenversicherung ist dann jedoch erst wieder möglich, wenn die Voraussetzungen für Höherverdienende erfüllt werden (siehe folgender Absatz). Grundsätzlich sind für jede diesbezügliche Korrespondenz bestimmte Fristen zu berücksichtigen.

Auch für sogenannte Höherverdienende besteht eine Befreiungsmöglichkeit bezüglich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Hierzu muss das Arbeitseinkommen der vergangenen drei Kalenderjahre über der für diesen Zeitraum gültigen Beitragsbemessungsgrenze liegen. Die jeweils aktuelle Beitragsbemessungsgrenze sollte bei der Künstlersozialkasse erfragt werden. Ein Beitragszuschuss zu den Aufwendungen für eine gegebenenfalls gewählte private Versicherung wird auf Antrag auch hier gewährt.

Ausnahmen von der Rentenversicherungspflicht

Hinsichtlich der Rentenversicherungspflicht sieht das Künstlersozialversicherungsgesetz keine Be-

freiungsmöglichkeit vor. Auch der Umstand, dass bereits eine private Rentenversicherung oder eine Ruhestandsabsicherung in anderer Form besteht, rechtfertigt keine Befreiung von der Versicherungspflicht.

Ausnahmen von der Rentenversicherungspflicht gelten jedoch unter bestimmten Bedingungen für selbstständige Künstler oder Publizisten, die im Zusammenhang mit einer anderen selbstständigen Tätigkeit oder eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses bestimmte Einkommensgrenzen erreichen. Im Zweifelsfall sollte man sich von den Mitarbeitern der Künstlersozialkasse beraten lassen.

5. Die Künstlersozialversicherung in der Praxis

Das Meldeverfahren

Das Meldeverfahren beginnt mit einer formlosen Meldung bei der Künstlersozialkasse, die daraufhin einen umfangreichen Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht sowie weiteres Informationsmaterial versendet. Die zugesandten Unterlagen sind seitens der Künstlersozialkasse mit einem Datumsstempel versehen, der sich auf den Eingang der formlosen Meldung bezieht. Das betreffende Datum bezeichnet bei einer Rücksendung des ausgefüllten Fragebogens den Versicherungsbeginn (vorausgesetzt, dass die die Künstlersozialkasse eine Versicherungspflicht feststellt). Ein Versicherungsbeginn vor dem Eingangsdatum der ersten formlosen Meldung ist nicht möglich, auch dann nicht, wenn bereits seit längerer Zeit eine selbstständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes ausgeübt wird. Die Künstlersozialversicherung ist zwar eine Pflichtversicherung für den betreffenden Personenkreis, dennoch werden rückwirkend keine Beiträge erhoben.

Das Ausfüllen des Fragebogens gestaltet sich in der Regel sehr zeitaufwändig, da weitere Unterlagen, beispielsweise als Nachweis der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit oder einer entsprechenden Ausbildung beizufügen sind. Im Fragebogen sind unter anderem Angaben zur Art der ausgeübten künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit, anderen Berufstätigkeiten und zur Höhe der voraussichtlich zu erwartenden Einkünfte zu machen.

Rückfragen der Künstlersozialkasse resultieren zwangsläufig in einem vermeidbaren zusätzlichen Zeitaufwand. Das Ausfüllen des Fragebogens sollte deshalb im eigenen Interesse mit der nötigen Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit erfolgen. Im Zweifelsfall sollte man sich von den Mitarbeitern der Künstlersozialkasse beraten lassen.

Pflichten der Versicherten

Das Beitragsverfahren gestaltet sich im Regelfall relativ unkompliziert. Die Beiträge werden von der Künstlersozialkasse monatlich erhoben und an die gewählte Krankenkasse weitergeleitet, die dann ihrerseits die entsprechenden Beitragsanteile an die Renten- und Pflegekasse abführt. Grundlage für den monatlichen Beitrag ist das gemeldete geschätzte Arbeitseinkommen (siehe 3.). Das voraussichtliche Arbeitseinkommen für das folgende Kalenderjahr muss der Künstlersozialkasse im Rahmen einer Meldung mitgeteilt werden. Hierzu erhalten die Versicherten rechtzeitig zum Jahresende ein Formular, das ausgefüllt jeweils bis zum 1. Dezember zurückzusenden ist. Auf der Grundlage der angegebenen Einkommensschätzung berechnet die Künstlersozialkasse den monatlichen Versicherungsbeitrag für das Folgejahr. Sollte die tatsächliche Einkommensentwicklung eine Anpassung der Beiträge erforderlich machen, kann ein entsprechender Antrag gestellt werden. Eine rückwirkende Anpassung ist jedoch nicht möglich – bereits geleistete Beitragszahlungen können in diesem Zusammenhang also nicht berücksichtigt werden.

Der Gesetzgeber hat der Künstlersozialkasse einige Kontrollaufgaben zugewiesen. Wer sein Einkommen fahrlässig oder vorsätzlich falsch schätzt, muss im Fall einer Prüfung mit Konsequenzen rechnen.

Berufsanfänger oder sogenannte Höherverdienende, die von der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungspflicht befreit wurden und einen Zuschuss zu den Beiträgen für eine private Versicherung beantragt haben, müssen der Künstlersozialversicherung jeweils bis zum 31. Mai eine Bescheinigung der Versicherung über die tatsächlichen diesbezüglichen Aufwendungen im abgelaufenen Kalenderjahr zusenden. Die Künstlersozialkasse versendet hierzu rechtzeitig ein entsprechendes Formular. Sollten sich die Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung während eines Kalenderjahres beispielsweise im Rahmen einer

Beitragsanpassung ändern, kann dies bereits im laufenden Jahr berücksichtigt werden – eine entsprechende Meldung vorausgesetzt.

Soziale Verantwortung

Der Umstand, dass die Versicherten ihr Einkommen lediglich schätzen, nicht jedoch jährlich nachweisen müssen, sollte als Vertrauensvorschuss verstanden werden. Die Künstlersozialversicherung darf nicht als willkommene Einladung zu günstigen Krankenversicherungsbeiträgen betrachtet werden. Da auch dieses System auf dem Solidaritätsprinzip basiert, führen vermeintlich zu Gunsten des Versicherten geschönte Einkommensschätzungen nicht nur zu geringeren Beitragseinnahmen und damit mittelfristig zu Nachteilen aller Versicherten, vielmehr stellt eine solche Praxis die Idee einer staatlich und institutionell subventionierten sozialen Absicherung von Kulturschaffenden in Frage. Das Ziel dieses einzigartigen Sozialversicherungssystems ist es, den Versicherten eine soziale Absicherung während und vor allem nach der Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Niedrige Beiträge resultieren in geringen Renteneinkünften nach der Erwerbstätigkeit, so dass der Staat über andere finanzielle Leistungen nicht selten ein zweites Mal für die Absicherung der betreffenden Personen aufkommen muss. Bei allem berechtigten Interesse bezüglich des eigenen Kontostandes: Ein verantwortungsvoller Umgang der Versicherten mit diesem System ist natürlich eine der Grundvoraussetzungen für den langfristigen Erhalt der Künstlersozialversicherung.

6. Fazit

Sicherlich mag es manchem, der sich bewusst für eine freiberufliche Tätigkeit entschieden hat, fragwürdig erscheinen, sich finanziell an einer gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtversicherung zu beteiligen. Dennoch stellt die Künstlersozialversicherung für die meisten Künstler und Publizisten eine wesentliche Grundlage der sozialen Absicherung dar – eine Grundlage, die eben diese Menschen seinerzeit selbst gefordert haben. Der Umstand, dass die Versicherten eine soziale Absicherung beanspruchen können, an deren Kosten sie sich nur zur Hälfte beteiligen, dürfte von Kulturschaffenden in anderen Ländern als beneidenswert empfunden werden.

Unsere Gesellschaft befindet sich im Wandel - ein

Umstand auf den der Gesetzgeber zukünftig auch hinsichtlich der Künstlersozialversicherung mit Veränderungen reagieren muss. Dies gilt insbesondere für die gesetzliche Renten- und Pflegeversicherung. Die demographische Entwicklung hat bereits heute einen erheblichen Einfluss auf das gesetzliche Rentenversicherungssystem. Diese Erkenntnis manifestiert sich nicht zuletzt in einigen gesetzlichen Änderungen der vergangenen Jahre. Arbeitsmarkt-bezogene Phänomene wie Jobabbau und Outsourcing leisten ihrerseits einen zweifelhaften Beitrag zur gegenwärtigen Situation. Deutschland sieht sich mit dem Vorwurf konfrontiert, ein Land der Pessimisten zu sein. In Bezug auf das bestehende Rentenversicherungssystem sind Zweifel jedoch berechtigt – sie sollten nicht nur im Interesse der Versicherten Beachtung finden. Weitere Reformen sind unvermeidbar, wenn das System der Alterssicherung zukünftig ein ausreichendes Versorgungsniveau garantieren soll.

Auch für die Künstlersozialversicherung stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob mit einer langfristig angelegten Umstrukturierung des bestehenden Systems der derzeitigen Entwicklung entgegengewirkt werden kann. Eine soziale Absicherung über das System der Rentenversicherung im Sinne einer Grundversorgung könnte die Einbeziehung einer über die sogenannte Riester-Rente hinausgehenden privaten Altersvorsorge ermöglichen.

Auch wenn Veränderungen des gegenwärtigen Systems sinnvoll erscheinen: Die Künstlersozialversicherung ist eine bemerkenswerte gesellschaftliche und kulturelle Errungenschaft, deren Erhalt es langfristig zu sichern gilt.

Daniel Zitka IO, Oktober 2006